Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1116

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Werner Hermann, Cuxhaven, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 30/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. h. c. Güde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 30/65 — des Werner Herrmann, Cuxhaven,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

I. Mit Schreiben vom 3. November 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor:

1. Die im Bundestag vertretenen Parteien hätten zur Stützung ihrer Parteifinanzen jährlich einen nicht unerheblichen Betrag aus der Bundeskasse erhalten. Aus diesem Grunde hätten sie mit Steuermitteln eine Parteifinanzierung betreiben können.
2. Durch die Besetzung der Rundfunkräte und Aufsichtsgremien durch die im Bundestag vertretenen Parteien sei nur diesen eine angemessene Redezeit eingeräumt worden, während den Parteineugründungen keine angemessene Redezeit zugebilligt worden sei, um sich in breiteren Bevölkerungskreisen bekanntzumachen.
3. Hinzu komme, daß die sogenannte 5 %-Klausel manchen Wähler davon abhalte, eine neugegründete Partei zu wählen.

Auf Grund dieser Umstände seien die neugegründeten Parteien in unzulässiger Weise von der politischen Willensbildung gemäß Artikel 21 GG ausgeschlossen worden.

II. Gemäß § 6 Abs. 1 WPG hat der Wahlprüfungsausschuß beim Einspruchsführer und den am Verfahren Beteiligten angefragt, ob sie auf die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichten würden.

Der Einspruchsführer und die Beteiligten haben eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet.

1. Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch darauf gründet, die im Bundestag vertretenen Parteien hätten Gelder aus Haushaltsmitteln erhalten, kann der Einspruch keinen Erfolg haben.

   Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.
2. Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung der Chancengleichheit in der Verteilung der Sendezeiten sieht, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Die Rundfunkanstalten haben sich an die Richtlinien dieser Rechtsprechung gehalten. Willkür oder Ermessensmißbrauch ist dabei nicht zutage getreten (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65).
3. Auch der Hinweis auf die 5 %-Klausel des Bundeswahlgesetzes reicht zur Begründung des Wahleinspruchs nicht aus. Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. An dieser Praxis wird festgehalten.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.